



Hochschule Aachen

FH-MITTEILUNGEN

Fachhochschule
Aachen

52066 Aachen
Kalverbenden 6
Telefon 0241 / 6009 - 0

Nr. 35 / 2003

15. Dezember 2003

Redaktion:
Dezernat Z, Silvia Klaus
Telefon: 0241 / 6009 - 1134

Ordnung

zur Feststellung

der besonderen studiengangbezogenen Eignung
für den Studiengang Communication and Multimediadesign
an der Fachhochschule Aachen

vom 15. Dezember 2003

Herausgeber:

Der Rektor der Fachhochschule Aachen

Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Nachdruck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser. Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der Fachhochschule Aachen.

Druck:

Fachhochschule Aachen

Ordnung

zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung für den Studiengang Communication and Multimediadesign an der Fachhochschule Aachen vom 15. Dezember 2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 94 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14.03.2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.01.2003 (GV. NRW. S. 36), der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Fachhochschule Aachen vom 11.10.2000 (FH-Mitteilung Nr. 15/2000) und der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Communication and Multimediadesign am Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik der Fachhochschule Aachen vom 15.12.2003 (FH-Mitteilung Nr. 34 / 2003) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik folgende Ordnung zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung erlassen.

Inhaltsübersicht

§ 1	Anwendungsbereich	3
§ 2	Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung	3
§ 3	Ausschüsse und Prüfer	4
§ 4	Zulassung zum Feststellungsverfahren	4
§ 5	Umfang und Inhalt des Feststellungsverfahrens	4
§ 6	Bekanntgabe des Ergebnisses	5
§ 7	Niederschrift	5
§ 8	Wiederholung	5
§ 9	Geltungsdauer des Nachweises der besonderen studiengangbezogenen Eignung	5
§ 10	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	5

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Einschreibung für den Studiengang Communication and Multimediadesign setzt neben der Qualifikation und den weiteren Einschreibevoraussetzungen den Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen Eignung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus.

§ 2

Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung

(1) Die besondere studiengangbezogene Eignung wird in einem Verfahren gemäß dieser Ordnung festgestellt. Der Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik führt das Verfahren einmal jährlich durch. Der Termin für die Abgabe des Antrags auf Zulassung zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung wird vom Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik der Fachhochschule Aachen festgelegt und veröffentlicht. Die Termine für die Durchführung des Verfahrens werden vom Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik festgelegt und spätestens zwei Wochen nach Ende der Bewerbungsfrist bekannt gegeben.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu dem Verfahren muss mit den erforderlichen Unterlagen gemäß Absatz 3 bis zum festgelegten Termin der Fachhochschule Aachen vorliegen

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine tabellarische Darstellung des schulischen und beruflichen Werdeganges einschließlich der bisher erworbenen englischen Sprachkenntnisse,
2. ein Lichtbild,

3. Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung, ggf. Zwischenzeugnis in amtlich beglaubigter Kopie.

§ 3

Ausschüsse und Prüfer

(1) Für die Durchführung des Verfahrens ist ein vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik bestimmter Ausschuss zuständig.

(2) Dem Ausschuss gehören zwei Professorinnen bzw. Professoren, aus deren Mitte eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender gewählt wird, eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter in Forschung und Lehre und eine Studierende bzw. ein Studierender an, die vom Fachbereichsrat gewählt werden. Entsprechend werden für die Mitglieder des Ausschusses Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter gewählt. Der Ausschuss berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Ergänzend finden die Bestimmungen der Fachprüfungsordnung Anwendung.

(3) Der Ausschuss bestellt für die Durchführung der schriftlichen Tests aus dem Kreis der Professorinnen- bzw. Professorenschaft, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Forschung und Lehre die Prüferinnen bzw. Prüfer.

§ 4

Zulassung zum Feststellungsverfahren

(1) Über die Zulassung zum Feststellungsverfahren entscheidet die bzw. der Ausschussvorsitzende.

(2) Die Zulassung zum Feststellungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 3 aufgeführten Unterlagen fristgerecht vorliegen. Das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung in beglaubigter Kopie kann bis zur Einschreibung nachgereicht werden.

§ 5

Umfang und Inhalt des Feststellungsverfahrens

(1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung wird in schriftlicher

Form durchgeführt. Der schriftliche Test umfasst die Bereiche:

1. Allgemeinbildung und aktuelles Tagesgeschehen
Überprüft werden soll, ob die Kandidatin oder der Kandidat
 - ein Bewusstsein für und Interesse an Gesellschaft und Umwelt besitzt,
 - in der Lage ist, sich selbständig Informationsquellen zu erschließen,
 - sich zu Sachverhalten differenzierte Urteile bilden kann,
 - eine breite Wissensbasis hat,
 - ein Grundverständnis für wirtschaftliche, politische und gesellschaftliche Zusammenhänge besitzt.
2. Kommunikationsfähigkeit
Überprüft werden soll, ob die Kandidatin oder der Kandidat
 - eine Sensibilität in der Wahrnehmung besitzt,
 - in der Lage ist, seine Wahrnehmungen, Ideen und Konzepte verständlich darzustellen und zu kommunizieren,
3. Kreativität
Überprüft werden soll, ob die Kandidatin oder der Kandidat
 - Ideenreichtum und Variationsvermögen besitzt,
 - in der Lage ist, innovative Strategien zur Problemlösung zu entwickeln,
 - kreative Konzepte entwerfen kann.
4. Logisch-analytisches und technisches Verständnis
Überprüft werden soll, ob die Kandidatin oder der Kandidat
 - mit Zahlen und Größen gewandt umgehen kann,
 - logische Zusammenhänge erkennen kann,
 - Kernaussagen aus mehr oder weniger redundant formulierten Texten filtern kann,
 - aus vorgegebenen Textprämissen die richtigen Schlussfolgerungen kann,
 - technische und quantitative Zusammenhänge und Abhängigkeiten verstehen, strukturieren, bewerten und vermitteln kann.

(2) Die im Feststellungsverfahren erbrachten Leistungen werden nach Punkten bewertet. Die Höchstpunktzahlen für die einzelnen Testbestandteile sind:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Allgemeinbildung und aktuelles Tagesgeschehen | 10 Punkte |
| 2. Kommunikationsfähigkeit | 10 Punkte |
| 3. Kreativität | 10 Punkte |
| 4. Logisch-analytisches und technisches Verständnis | 10 Punkte |

Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils mindestens 50 % der möglichen Punkte erreicht wurden.

(3) Versucht eine Bewerberin oder ein Bewerber das Ergebnis eines schriftlichen Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Testleistung mit 0 Punkten bewertet. Bei Feststellung durch eine bzw. einen Aufsichtsführenden gemäß Satz 1 kann die Bewerberin bzw. der Bewerber verlangen, dass die Entscheidung von der Kommission geprüft wird.

§ 6

Bekanntgabe des Ergebnisses

Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber vom Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik der Fachhochschule Aachen innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Prüfung schriftlich mitgeteilt.

§ 7

Niederschrift

(1) Über den Ablauf des Feststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Name der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers sowie die Entscheidungen und die Gründe für die Entscheidungen nach § 5 ersichtlich sein müssen.

(2) Auf Antrag wird der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber Einsicht in die Niederschrift gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens bei der Dekanin bzw. beim Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik zu stellen. Die Dekanin bzw. der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 8

Wiederholung

Bewerberinnen oder Bewerber, die den Nachweis der besonderen studiengangbezogenen Eignung nicht erbracht haben, können sich frühestens zum Termin des folgenden Jahres erneut dem Feststellungsverfahren unterziehen.

§ 9

Geltungsdauer des Nachweises der besonderen studiengangbezogenen Eignung

Der Nachweis der besonderen studiengangbezogenen Eignung erstreckt sich auf den Studiengang Communication and Multimediadesign. Sie gilt für die drei auf die Feststellung folgenden Einschreibungstermine. In begründeten Fällen, insbesondere für die Bewerberinnen und Bewerber, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12a Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes erfüllen bzw. eine solche Dienstpflicht oder entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben, muss die Fachhochschule Aachen die Geltungsdauer verlängern. Der Nachweis der besonderen studiengangbezogenen Eignung beinhaltet keinen Rechtsanspruch auf einen Studienplatz an der Fachhochschule Aachen.

§ 10

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2003 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik vom 16.01.2003 und der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 10.12.2003.

Aachen, den 15. Dezember 2003

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Buchkremer

Prof. Buchkremer